Medienwandel

Fallbeispiel: Rezo – Die Zerstörung der CDU (05/2019)

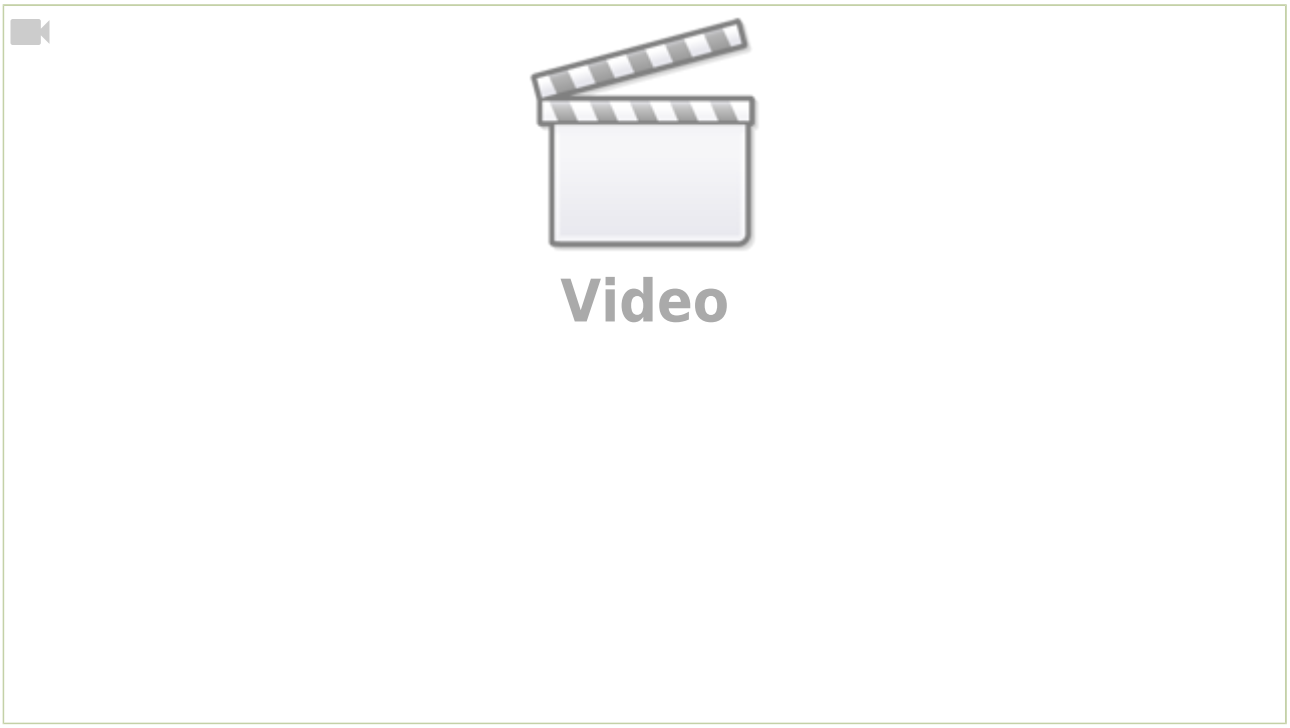

Einordnung verschiedener Reaktionen

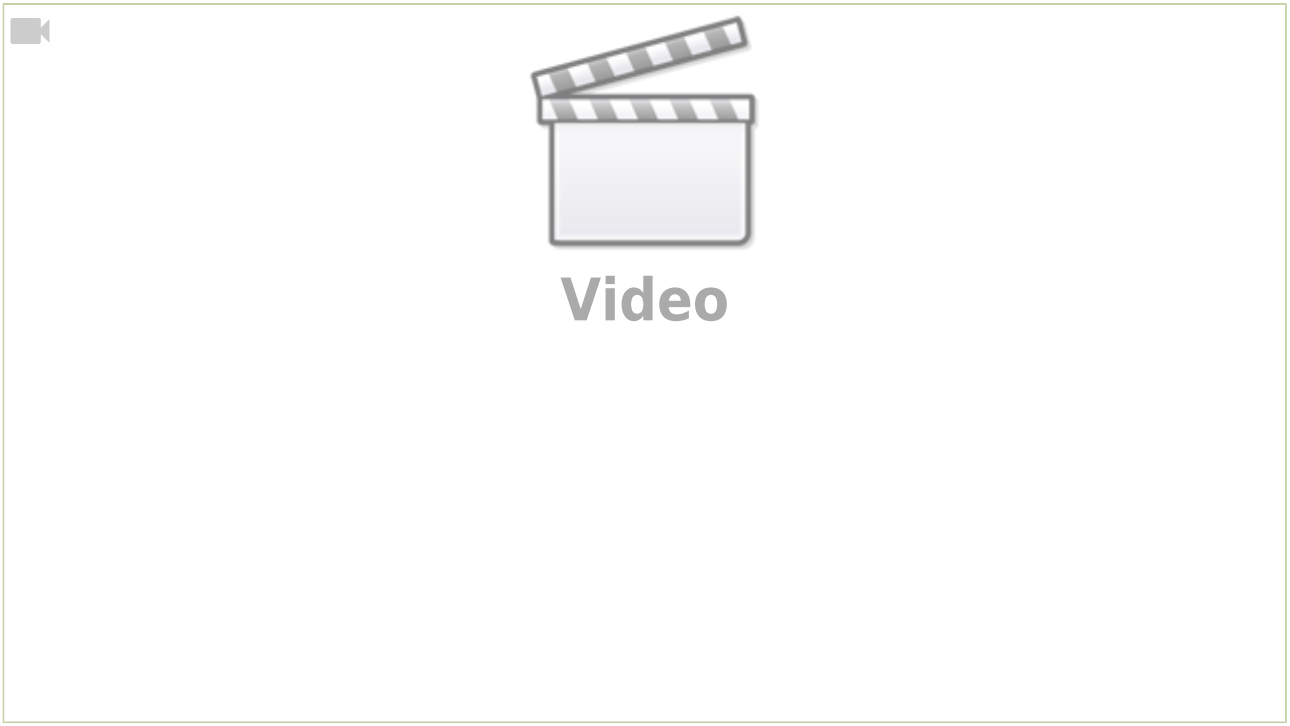

v.a. interessant: Reaktion eines FAZ Redakteurs (ab 12:50) – hier scheint die Kränkung und Hilflosigkeit deutlich zu werden, die das „alte“ Medium Zeitung erfährt, dessen Journalisten bis vor einigen Jahren die Deutungshoheit über wichtige Ereignisse hatten und die nun erkennen müssen,

dass ein junger Man mit einem YouTube-Kanal in ein paar Tagen mehr Reichweite erzielt als sie als große deutsche Tageszeitung jemals hatten.

Faktencheck der Klimafakten

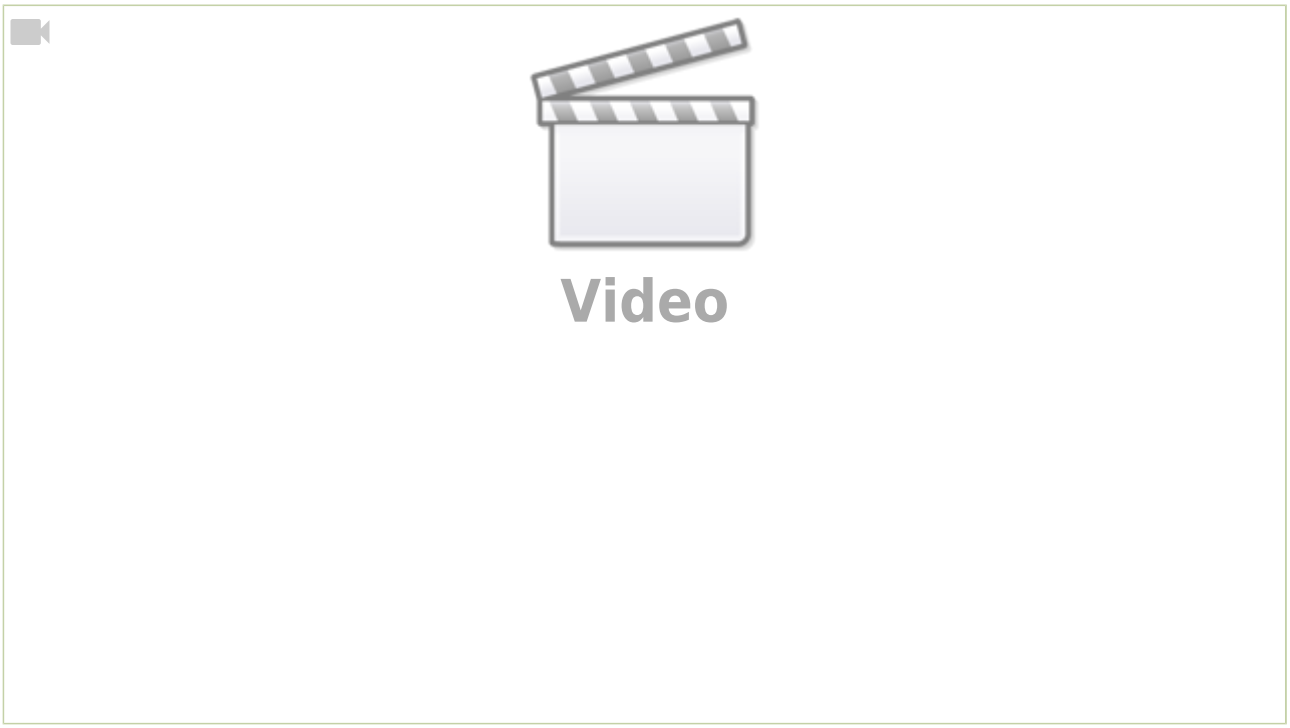

Follow-up: Offener Brief von 90 YouTubern

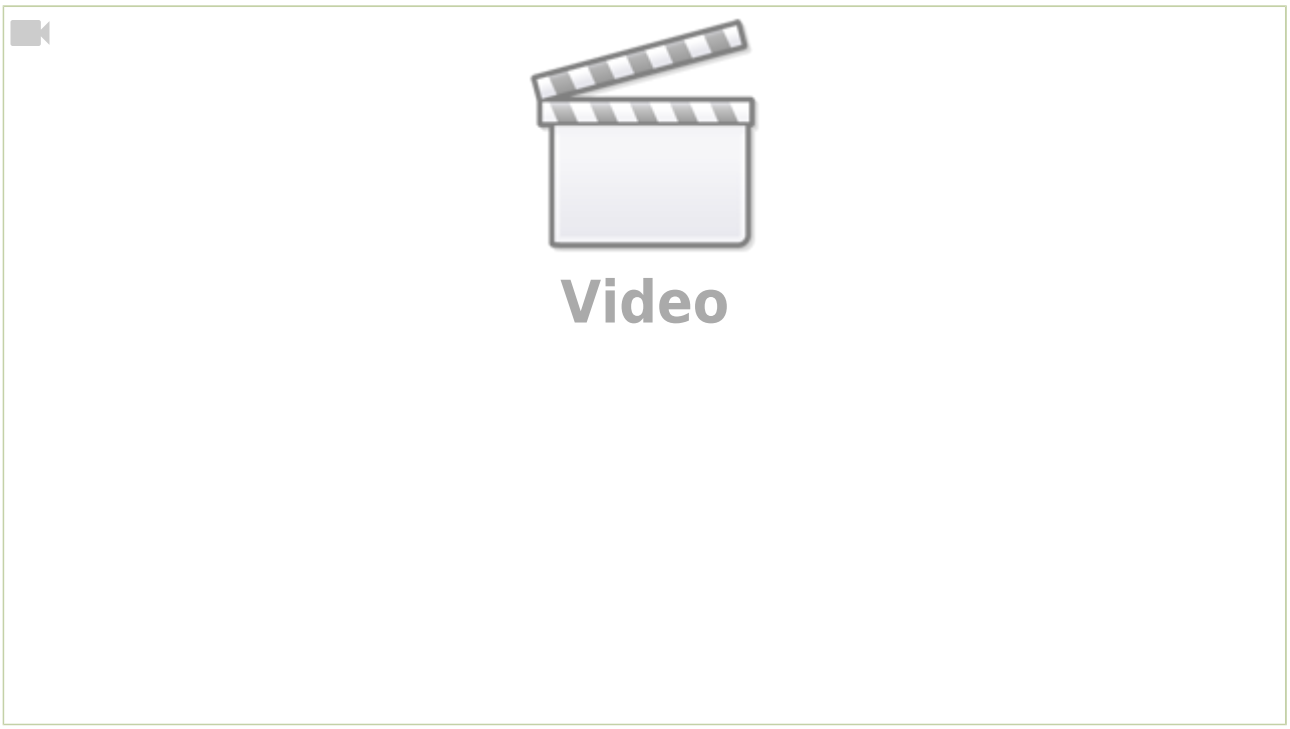

Hier v.a. interessant: Erst durch digitale Technologien und den damit verbundenen Medienwandel ist es möglich, dass 90 Menschen innerhalb von ein bis zwei Tagen ein koordiniertes Statement verfassen, sich über den Text einig werden, diesen unter sich verteilen; dass jeder von ihnen diesen Text vorträgt, sich dabei filmt, die Videos dann wieder (vermutlich) einem von ihnen zukommen lässt, welche/r das Ergebnis dann zusammenschneidet und veröffentlicht.

Die dafür nötigen Technologien (Messenger, Kollaborative Textdokumente, schnelles Internet, Videokameras in praktisch jedem Haushalt, YouTube als unregulierte Plattform, wo das Ergebnis sofort eine große Reichweite erzielen kann) waren bis vor einem Jahrzehnt noch nicht vorhanden, daher wäre so eine politische Meinungsäußerung mit dieser Breitenwirkung (knapp 3 Mio Aufrufe nach 2 Tagen, Stand 26.05.2019) nicht möglich gewesen.

Analyse von Mr Wissen2Go

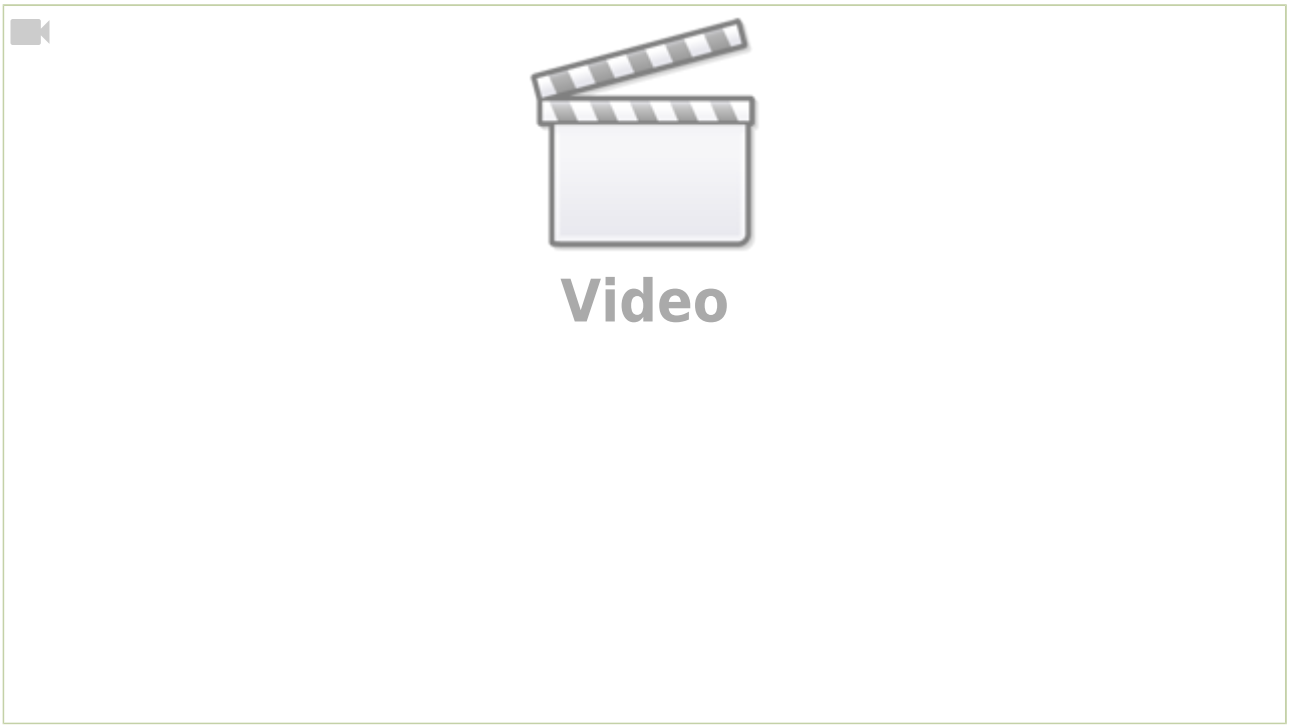

Analyse des ZDF

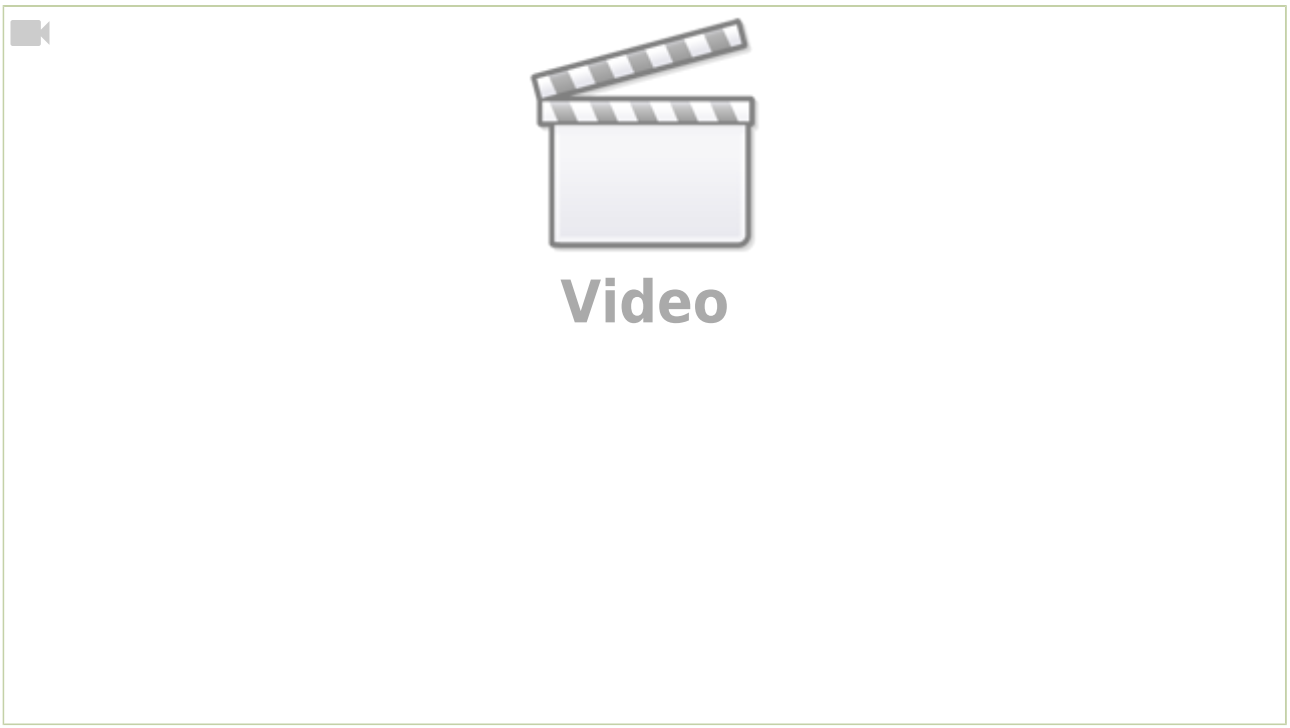

„Regulierung von Meinungsmache“?

Die CDU-Vorsitzende Annegret Kamp-Karrenbauer äußerte sich kritisch über das oben verlinkte „Follow-up“ Video:

> Was wäre eigentlich in diesem Lande los, wenn eine Reihe von, sagen wir, 70 Zeitungsredaktionen zwei Tage vor der Wahl erklärt hätten, wir machen einen gemeinsamen Aufruf: Wählt bitte nicht CDU und SPD. Das wäre klare Meinungsmache vor der Wahl gewesen. […]
> Und die Frage stellt sich schon mit Blick auf das Thema Meinungsmache, was sind eigentlich Regeln aus dem analogen Bereich und welche Regeln gelten eigentlich für den digitalen Bereich, ja oder nein.
>
> zitiert nach: AKK will Online-"Meinungsmache" regulieren

Rechtliche Situation

Rechtliche Kurzanalyse des Rechtsanwalts Simon Assion

Quelle: @sas_assion

Quelle: https://twitter.com/sas_assion/status/1133073150814695424

Simon Assion @sas_assion
Ein paar medienrechtliche Anmerkungen zu der Äußerung von @akk, man müsse angesichts von #rezovideo über die Regulierung von Wahlaufrufen von Influencern nachdenken. twitter.com/Herr_Decker/st...

2.905 Likes	1.369 Retweets
27.05.19 at 20:11	via TweetDeck

Simon Assion @sas_assion
Hier das Zitat, leicht redegiert:

(Quelle: twitter.com/MdBdesGrauens/...) pic.twitter.com/RBiTFlCb3F

"Ich habe mir, als die Nachricht kam, dass sich eine Reihe von Youtubern zusammengeschlossen haben, um einen Wahlaufruf gegen CDU und SPD zu starten. Da habe ich mich gefragt, was wäre in diesem Land losgewesen, wenn eine Reihe von (70) Zeitungsredaktionen einen Wahlaufruf gemacht hätten - 'wählt bitte nicht CDU und SPD'. Das wäre klare Meinungsmache vor der Wahl gewesen, und es hätte eine muntere Diskussion in diesem Land ausgelöst. Und die Frage stellt sich schon in Bezug auf das Thema Meinungsmache: Was sind eigentlich die Regeln aus dem analogen Bereich, und welche Regeln gelten eigentlich für den digitalen Bereich, ja oder nein? Das ist eine Frage, über die wir uns unterhalten werden [...]. Und deswegen werden diese Diskussion auch sehr offensiv angehen."

Simon Assion @sas_assion 12h
Beginnen wir mit dem Offensichtlichen: Influencer sind keine Zeitungen. Influencer sind Prominente, die manchmal für andere Personen Vorbildwirkung haben.

Für Prominente gelten keine journalistischen Sorgfaltsregeln oder Neutralitätspflichten.

Simon Assion @sas_assion 12h
Ein Gesetz, das es Privatpersonen untersagt, vor der Wahl einen Wahlaufruf zu veröffentlichen, gibt es selbstverständlich nicht. Anderenfalls wären ja auch Wahlaufrufe von Prominenten zugunsten der CDU/CSU rechtswidrig.

Hier eine Bildergalerie von 2013: wiwo.de/politik/deutsc...

Simon Assion @sas_assion 12h
Und nun zu den Zeitungen: Auch für diese gibt es selbstverständlich kein Gesetz, das diesen "Meinungsmache" verbietet. Meinungen zu machen, gehört sogar zu deren eigentlicher Aufgabe.

Simon Assion @sas_assion 12h
"Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung", sagt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung

(statt vieler BVerfGE 117, 244 (258) - Cicero)

Simon Assion @sas_assion 12h
Deswegen gibt es selbstverständlich auch in Deutschland kein Gesetz, das es Zeitungen verbietet, vor der Wahl "Wahlaufrufe" zu veröffentlichen. Dies Praxis ist in Deutschland zwar selten, aber kommt vor. Im anglo-amerikanischen Bereich sind sog. 'Endorsements' sogar ganz üblich.

Simon Assion @sas_assion 12h
Lange Liste von Beispielen aus UK (für 2017): en.wikipedia.org/wiki/Endorseme...

Beispiel für eine Wahlempfehlung aus Deutschland (Financial Times Deutschland): n-tv.de/politik/FTD-em...

Simon Assion @sas_assion 12h
Wenn Zeitungen sich in Deutschland zusammentun würden, um konzertiert eine Wahlempfehlung abzugeben, dann wäre das also vollkommen legal.

Versuche der negativ betroffenen Parteien, eine solche Praxis "offensiv anzugehen", wären demgegenüber offensichtlich verfassungswidrig.

Simon Assion @sas_assion 12h
Denn, in den Worten des BVerfG:

"Eine freie [...] keiner Zensur unterworfene Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates [...]. Ihre Aufgabe ist es, [...] Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten."

- BVerfGE 52, 283 (296) - Tendenzschutz pic.twitter.com/XrNzE8HBN1

[A/R] I. a) Das Grundrecht der Pressefreiheit umfaßt die Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen; dies ist eine Grundbedingung freier Presse, wie sie durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet wird. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfene Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich (BVerfGE 20, 162 (174 f.) - Spiegel). Ihre Aufgabe ist es, umfassende Information zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten. Das setzt die Existenz einer relativ großen Zahl selbständiger, vom Staat unabhängiger und nach ihrer Tendenz, politischen Färbung oder weltanschaulichen Grundhaltung miteinander konkurrierender Presseerzeugnisse voraus (BVerfGE 12, 205 (260) - Fernsehurteil; vgl. auch BVerfGE 20, 162 [175]), die ihrerseits davon abhängt, daß die Grundrichtung einer Zeitung unbeeinflußt bestimmt und verwirklicht werden kann. Dem Staat sind insoweit nicht nur unmittelbare Eingriffe, vor allem in Gestalt eigener Einflußnahme auf die Tendenz von Zeitungen verwehrt; er darf auch nicht durch rechtliche Regelungen die Presse fremden - nichtsozialischen - Einflüssen unterwerfen oder öffnen, die mit dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründeten Postulat unvereinbar wären, der Freiheit der Presse Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 20, 162 [175]).

Simon Assion @sas_assion
Zusammengefasst lässt sich also sagen: Wenn @akk andeutet, es gäbe im "analogen Bereich" Regeln, mit denen eine derartige "Meinungsmache" verboten sei, dann entspricht diese Äußerung nicht der Rechtslage. Verboten ist dies weder für Influencer, noch für Zeitungen.

Simon Assion @sas_assion 12h
Und weil nun vielleicht die CDU auf die Suche nach "analogen" Regeln des Medienrechts gehen könnte, die sie auf "Influencer" übertragen könnte, hier noch eine kleine Auflistung von medienrechtlichen Regelungen, die alle NICHT verbieten, Wahlaufrufe zu veröffentlichen:

Simon Assion @sas_assion 12h
Richtlinie 1.2 des (ohnehin unverbindlichen) Pressekodex verpflichtet die Presse, auch Auffassungen darzustellen, die sie selbst nicht teilt.

Aber selbstverständlich dürfen Journalisten und Medien sagen, welche Auffassung sie teilen. pic.twitter.com/td9QAAchD3

Richtlinie 1.2 – Wahlkampfberichterstattung
Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

Simon Assion @sas_assion
Auch die Verpflichtung von Medien auf die "journalistische Sorgfalt" (z.B. § 6 Abs. 2 SaarlMedienG) verbietet Medien weder "Meinungsmache", noch Wahlaufrufe.
Medien können sorgfältig berichten und trotzdem Position beziehen. Sie sollten beides nur transparent voneinander trennen. pic.twitter.com/Rq2ayaYmTX

(2) Die Medien haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

Simon Assion @sas_assion 12h
Genau deshalb gibt es in Medien ja auch eine Vielzahl von Kommentaren, die sich für oder gegen bestimmte Politiker aussprechen. Hier beispielsweise eine Rücktrittsforderung gegen Kanzlerin Merkel: tagesschau.de/kommentar/merk...
Ist das "Meinungsmache"? Selbstverständlich. Illegal? Nein.

Simon Assion @sas_assion
tl,dr:

- Influencer sind keine Zeitungen.
- Wahlaufrufe sind legal.
- Zeitungen müssen nicht neutral sein
- Zeitungen dürfen "Meinungsmache" betreiben.
- Versuche, dies gesetzlich zu ändern, wären unweigerlich verfassungswidrig.
- All dies gilt analog genauso wie digital.

Weitere rechtliche Analyse

Artenschutz für CDU und SPD?

Politische, rechtliche und gesellschaftliche Einordnung

1. Rezo, Realität und Regulierung
2. Arroganz statt Inhalte